

Flüchtlingsrat Oberhausen e.V.

für ein gleichberechtigtes Zusammenleben

Die Mitgliederversammlung

25.11.1997

Flüchtlingsrat Oberhausen e.V.

c/o Altenberg, Hansastr. 20, 46049 Oberhausen

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Flüchtlingsrat Oberhausen“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind

die Förderung der Völkerverständigung,
die Förderung von Bildung und Erziehung,
die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Koordination der örtlichen Initiativen, Arbeitskreise etc. zur Verbesserung der örtlichen Flüchtlingsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit über die Lage der Flüchtlinge in den Herkunftsländern und in der Bundesrepublik Deutschland, besonders in Oberhausen
- Verdeutlichung politischer Anliegen der Asylsuchenden in der Öffentlichkeit
- Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen (Wohnsituation, gesicherte Sozialhilfe, Bewegungsfreiheit, etc.)
- Verhinderung der Abschiebung und Auslieferung von Flüchtlingen
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen Themen der Flüchtlingsproblematik und Rechtssprechung
- Förderung von Kontakten zwischen Deutschen und Flüchtlinge
- Zusammenarbeit mit anderen Flüchtlingsräten
- Schaffung eines Flüchtlingsfonds zur Hilfe bei besonderen Notlagen

- Die Förderung von Kunst und Kultur findet durch Förderung von asylsuchenden oder asylberechtigten Künstlern statt, Flüchtlinge mit Duldungsstatus werden gleichberechtigt gefördert.
- Es werden Projekte und Aktionen gefördert die künstlerisch auf die Situation von Flüchtlingen und Ausländern hinweisen, oder politische Themen mit Bezug auf diese Situation zum Inhalt haben. Desweiteren werden auch Theater und Musikveranstaltungen mit o.g. Bezug gefördert.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Flüchtlingsrat Oberhausen ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Flüchtlingsrates Oberhausen können sowohl Einzelpersonen als auch Vereine, Institutionen und Verbände werden.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung
- durch Ausschluss aus dem Verein
- bei jur. Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Streichung eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate nicht an den Vereinsaktivitäten teilnimmt. Das Mitglied muss mindestens vier Wochen vor der Streichung schriftlich auf die drohende Streichung aufmerksam gemacht werden.

Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Pflichtbeiträge nicht erhoben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben finanziert sich der Flüchtlingsrat Oberhausen über freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen worden sind.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf eine Dauer von einem Jahr.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeisterin.

Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder wirksam vertreten.

Darüber hinaus gehören dem erweiterten Vorstand der/die Schriftführer/in, sowie mindestens ein, höchstens drei Beisitzer/innen an.

Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über DM 500.-- ist die gemeinschaftliche Vertretung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 2000.-- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesflüchtlingsrat NRW, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.